1. Ausfertigung

Br 157/3/ T3

Br 157/3/ T4

Eisenbahn

Korne-Bach

Grünfläche -Lippeverband-

Grünfläche -Lippeverband-

Anschluß Bebauungsplan Br 155

K 429 Flughafenstraße

siehe Änderung Nr. 6

Textsetzung: Es gilt die BauNVO von 1977

Eisenbahn

gepl. Verbandsstraße OW IIIa

Kreuzweg

siehe Änderung Nr. 7

Es gilt die BauNVO von 1990

Fläche für die Land- u. Forstwirtschaft

siehe Änderung Nr. 5

Es gilt die BauNVO von 1977

Verbandsgrünfläche Nr. 11

WA III 04 10 F

WA II 04 2 o

Fußweg

Am Westbach

Verbandsgrünfläche Nr. 11

GEÄNDERT DURCH Br 161

Anschluß Bebauungsplan Br 117

In den Westkämpen

Kleingartenanlage

Änderung Nr. 3 zur Bebauungsplan Nr. 3 Br 157/3/ Bezeichnung

GE III 08 2,0

Art der baulichen Nutzung siehe § 3 der textlichen Festsetzungen

Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Fläche für die Land- u. Forstwirtschaft

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten d. Vermessungsdirektion in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) fld. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- F Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 53,20 Traufenhöhe ü. NN
- (5) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauabstandslinie

Aufgehobene Festsetzungen

Bfnr.

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO und § 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauNVO)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- Umspannwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB u. 21 BauNVO)
- GKSp. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Lärmgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Naherholungsflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Übersichtsplan

Anschluß Blatt 4

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 4 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br. 157 und bildet mit dem ~~Blatt~~ /den Blättern 1, 2 u. 4 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 19.11.1990
Az. 35-35.112 (Dortmund Br. 157)

Landesbaubehörde Ruhr

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 157 in 4 Blättern (Blatt 3)

Flurkarte * 9812N
Stadtgrundkarte * 9812S

Maßstab 1:

Br 157/3/ T2

Br 157/3/ T1